

¹ FRIEDHOFSSATZUNG

für den Altstadtfriedhof

der

Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen²



¹ Die frühere Friedhofsordnung trägt seit dem 04.04.2011 die Bezeichnung „Friedhofssatzung“.

² Mit Erlass der „Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung“ für den „Altstadtfriedhof“ der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen am 04.07.2016 trägt die Friedhofssatzung die Bezeichnung „Friedhofssatzung für den Altstadtfriedhof der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen“

FRIEDHOFSSATZUNG

für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen
vom
10. April 2000

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 6 Gebühren

II. Grabstätten

- § 7 Allgemeines
- § 8 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 9 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 10 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 11 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 12 Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten
- § 13 Alte Rechte

C. Gemeinsame Bestimmungen

- § 14 Grabgewölbe
- § 15 Ausheben der Grabstätten
- § 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung, Umbettung
- § 17 Um- und Ausbettungen
- § 18 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 19 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 20 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 21 Dauergrabpflegeverträge
- § 22 Grabmale
- § 23 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 24 Instandhaltung der Grabmale
- § 25 Schutz wertvoller Grabmale
- § 26 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 27 Bestattungen
- § 28 Anmeldung der Bestattung
- § 29 Leichenkammern
- § 30 Friedhofskapelle
- § 31 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 32 Musikalische Darbietungen
- § 33 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 34 Haftung
- § 35 Öffentliche Bekanntmachung
- § 36 In-Kraft-Treten

Die Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen

erlässt in Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen die nachstehende

FRIEDHOFSSATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen.
- 2) Leitung und Aufsicht liegen beim Presbyterium.
- 3) Zur Verwaltung des Friedhofes kann das Presbyterium einen Friedhofsausschuss bilden. Es kann sich auch Beauftragter bedienen.
- 4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- 5) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.¹

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen, und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 2

Benutzung des Friedhofes²

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen und sonstiger Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ferner werden auf ihm bestattet:
 - a) Glieder anderer an die Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen angrenzender evangelischen Kirchengemeinden,
 - b) ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- 3) Andere Personen können ausnahmsweise bestattet werden, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist oder die Friedhofsträgerin dieses genehmigt.⁴

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

¹ Erläuterungen zu § 1, Abs. 5

² Erläuterungen zu § 2

³ Erläuterungen zu § 2, Abs. 2 b)

⁴ Erläuterungen zu § 2, Abs. 3

- 2) der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
a) in den Monaten März bis Oktober von 7.30 Uhr bis 21.00 Uhr
b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- 3) Kinder unter 6 Jahren⁵ dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art -Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen- zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Papier.usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) Einmachgläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.⁶ Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, so weit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4

Grabmal- und Bepflanzungsordnung⁷

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Ordnung erlassen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner, Bestatterinnen und Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die den Rahmen der Tätigkeit festlegt.

2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung sowie die Grabmal- und Bepflanzungsordnung schriftlich anerkennen.

3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. die, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.

5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, so weit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnung entgegenstehen.

⁵ Erläuterungen zu § 3, Abs. 3

⁶ Erläuterungen zu § 3, Abs. 4, Buchst. l)

⁷ Erläuterungen zu § 4

6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden.

7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind. Dies gilt auch, wenn die Gewerbetreibenden gegen die Friedhofsordnung oder die Grabmal- und Bepflanzungsordnung der Friedhofsträgerin verstoßen.

8) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen. Unbeschadet des § 3 Abs. 4 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr durchgeführt werden. Auch die Anfuhr von Materialien ist nur in dieser Zeit erlaubt. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes die Geräte reinigen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

9) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farblich ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 6

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatsaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Grabstätten

§ 7

Allgemeines⁸

1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen und in der Regel nur bei Eintritt eines Todesfalles vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
- b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen,
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen.

3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

5) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

⁸ Erläuterungen zu § 4

6) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätten in abgeräumten Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.⁹

7) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

§ 8

Ruhezeiten¹³

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.

Bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.

Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 9

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

2) Reihengrabfelder werden eingerichtet:

a) **Totgeburten:**¹⁴

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m;

Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m;

b) **Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:**

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m;

Größe des Grabhügels : Länge 1,20 m, Breite 0,60 m;

c) **für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an:**

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m;

Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m;

d) **Beisetzungen von Urnen:**

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m;

Größe des Grabhügels: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m.

3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

5) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird **sechs Monate** vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

⁹ Erläuterungen zu § 7, Abs. 6

¹³ Erläuterungen zu § 8

¹⁴ Erläuterungen zu § 9, Abs. 2 a)

B. Wahlgrabstätten

§ 10

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätten) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) für eine die Ruhezeit übersteigende Nutzungszeit vergeben werden.¹⁶

Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Erdbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m;
- b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

2) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte können bis zu **4 Urnen** beigesetzt werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

3) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.

4) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätten nicht zulässig.

5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsordnung richtet.

6) a) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.

b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Friedhofsträgerin weist die Nutzungsberechtigten **drei Monate** vor Ablauf der Nutzungszeit durch schriftliche Benachrichtigung, oder wenn keine Zustellung erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.

c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.

d) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur zurückgegeben werden, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren besteht nicht.

e) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofes zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist, oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

¹⁶ Erläuterungen zu § 10, Abs. 1

§ 11

Benutzung der Wahlgrabstätten

1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.

Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehefrauen und Ehemänner
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Stiefgeschwister und deren Kinder
- c) die Ehefrauen und Ehemänner der unter b) bezeichneten Personen.

Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.¹⁷

2) Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist Voraussetzung, dass die zu Bestattenden bei ihrem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören.

3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 12

Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten

1) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 11 übertragen.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes der Übertragenden Person wirksam wird.

3) Wird bis zum Ableben der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehefrauen und Ehemänner
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- c) Ehefrauen und Ehemänner der unter b) bezeichneten Personen,
- d) auf die nicht unter a) bis c) fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechts hingewiesen wird.

§ 13

Alte Rechte

1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.¹⁸

¹⁷ Erläuterungen zu § 11, Abs. 1 siehe Fußnote 4

¹⁸ Erläuterungen zu § 13, Abs. 1

2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 10 Abs. 6 a) dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- 2) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe zerstört werden.

§ 15

Ausheben der Gräber

- 1) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten muss 1,80 m betragen. Für Totgeburten und für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Tiefe der Grabstätten 1,40 m. Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.
- 2) Der Abstand zwischen zwei Einzelgrabstätten muss mindestens 0,30 m betragen.
- 3) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Beseitigung von Grabmalen; Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen.¹⁹

§ 16

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung, Umbettung

- 1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf eine Grabstätte nicht wiederbelegt werden.
- 3) Wenn beim Ausheben einer Grabstätte zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle der neu aufgeworfenen Grabstätte zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen.
- 4) Eine Grabstätte zu öffnen, ist -abgesehen von der richterlichen Leichenschau- nur mit Genehmigung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 17

Um- und Ausbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen, der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

¹⁹ Erläuterungen zu § 15, Abs. 3

4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsträgerin festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten **Dezember bis Mitte März** statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 18

Särge und Urnen und Trauergebilde

1) Särge für Erwachsene dürfen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätten, deren Größe aus § 9 Abs. 2 a) und b) zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglicht.

2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Totenbekleidungen, Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen wie PVC und PE ist nicht gestattet. Die Friedhofsträgerin muss Materialien zurückweisen, die in der Erde nicht zerfallen.

3) Das Einsenken von Särgen in Grabstätten, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

4) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen.

5) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 19

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen; dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

2) Die Abgrenzungen der Grabstätten in den Grabfeldern werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.

3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Blumen, Töpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die von der Friedhofsträgerin vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzugeben.

5) Die Friedhofsträgerin kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumen. Für Grabmale gelten die §§ 25 und 26.

6) Eine Versiegelung der gesamten Grabstätte mit Platten und Folien (z.B. als Unterlage für Kies) sollte nicht zugelassen werden.²⁰

7) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.

8) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

9) Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum der Friedhofsträgerin über.²¹

§ 20

Vernachlässigung der Grabstätten

1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf 3 Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von **3 Monaten** seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

3) Die Nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 21

Dauergrabpflegeverträge

Die Friedhofsträgerin kann gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes in bestimmtem Umfang zu sorgen.

²⁰ Erläuterungen zu § 19, Abs. 6

²¹ Erläuterungen zu § 19, Abs. 9

§ 22

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Auf einer Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen.

§ 23

Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- 1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und der baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
- 2) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über den Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Das Errichten der Grabmale muss nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks erfolgen.
- 3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 4) Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt.
- 5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.
- 6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.
- 7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Genehmigungsbescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Genehmigungsgebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- 8) Bei Anträgen auf Änderungen oder Auswechslung von Grabmalen sind maßstabgerechte Zeichnungen oder Fotografien der vorhandenen Grabmale beizufügen.

§ 24

Instandhaltung der Grabmale²²

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.
- 2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal gemäß § 5 beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen **einmonatigen Hinweis** auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

²² Erläuterungen zu § 24

3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 25

Schutz wertvoller Grabmale

1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalwerten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalbehörde herzustellen.

2) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung der Friedhofsträgerin und bei denkmalwerten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalbehörde erfolgen.

3) Grabmale, die den Anforderungen von Abs. 1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 26

Entfernen von Grabmalen

1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

2) Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt die Friedhofsträgerin darüber. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren. Die der Friedhofsträgerin erwachsenen Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

3) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist der § 25 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 27

Bestattungen

1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

2) Die kirchliche Bestattung muss in einer liturgisch angemessenen Form stattfinden, und zwar nach der jeweils gültigen Agende der Kirche der/die kirchlichen Amtsträger/in angehört, also unter Beteiligung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers mit liturgisch angemessener Musik und unter Benutzung eines den Rahmen einer gottesdienstlichen Handlung angemessenen Raumes.

3) Die Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 28

Anmeldung der Bestattung

1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsverwaltung sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 29

Leichenkammern

1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Kammern und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung geöffnet und geschlossen werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Leichenwesen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der Verstorbenen sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt die Friedhofsträgerin. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 30

Friedhofskapelle

1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.²³

3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.

4) Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

5) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt die Friedhofsträgerin. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

²³ Erläuterungen zu § 30, Abs. 2 siehe Fußnote 3

§ 31

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- 1) Bestattungsfeiern anderer religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grabe sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.
- 2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, so weit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.
- 3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

§ 32

Musikalische Darbietungen

- 1) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 33

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 31 und 32 zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, ggfs. durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs zur Anzeige gebracht werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 35

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.²⁴
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in den nachfolgenden Tageszeitungen **WAZ Gruppe**
- 3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Kreiskirchenamt -Friedhofsverwaltung-, Pastoratstr. 10, 45879 Gelsenkirchen
- 4) Außerdem können die Friedhofsordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

²⁴ Erläuterungen zu § 35, Abs. 1

In-Kraft-Treten

1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 03. November 1980 außer Kraft.

Gelsenkirchen, 10. April 2000

Die Friedhofsträger:



[Signature]
Pfarrer(in) u. Vorsitzender

[Signature]
Presbyter/in

[Signature]
Presbyter/in



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen
vom 10. April 2000

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 25.10.2000



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

[Signature]

Az.: 48053/Gelsenkirchen 5

Die hierin abgedruckte Art. 40 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes ist durch das Gesetz über die Eintragung von Änderungen in den Kirchenbüchern vom 2. 11. 1980 (BGBl. I S. 1874) geändert worden. Die hierin abgedruckte Art. 40 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes ist durch das Gesetz über die Eintragung von Änderungen in den Kirchenbüchern vom 2. 11. 1980 (BGBl. I S. 1874) geändert worden.

Münster den 07.11.2000

Bezirksregierung Münster
- 21.1.11 -
im Auftrag

[Signature]



BEKANNTMACHUNG

Mit Beschluss zu TOP hat das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen in seiner Sitzung vom 04.04.2011 ff. Änderung der Friedhofsordnung/Friedhofssatzung beschlossen:

Die bisherige Friedhofsordnung für den evangelischen Altstadtfriedhof vom 10.04.2000 trägt künftig ff. Bezeichnung:

„Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 10.04.2000.“

Damit wird zum dem heutigen Sprachgebrauch und Rechtsverständnis entsprochen.

Der § 18 wird nunmehr wie folgt gefasst

§ 18

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die Grabstätten, deren Größe aus § 9 Abs. 2a und b zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglicht.

(4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.

(5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

(6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

Ferner wird der § 35 wie folgt geändert:

§ 35

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin am Altstadtfriedhof, Kirchstr. 57, 45888 Gelsenkirchen für die Dauer von einer Woche. Gleichzeitig ist im Amtsblatt der Kommunalgemeinde oder im Internet auf den Aushang hinzuweisen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Robert-Koch-Str. 3a, 45879 Gelsenkirchen aus.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift, die genehmigt und ordnungsgemäß unterzeichnet ist, sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird bestätigt:

Gelsenkirchen, 04.04.2011

>L.S.< gez. Gräwe, Pfr., pr. pr.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 05.05.2011

>L.S.< Evangelische Kirche von Westfalen

DAS LANDESKIRCHENAMT

In Vertretung

gez. Deutsch, Landeskirchenrätin

Az.: 723.01-3009

Für die Richtigkeit:

Gelsenkirchen, 10.03.2011

gez. Willnat

Kirchen-Amtsrat

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

für den evangelischen Altstadtfriedhof
der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen

vom 04.11.2013

§ 1

Die Friedhofssatzung für den evangelischen Altstadtfriedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 10.04.2000, zuletzt geändert am 04.04.2011, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. VI b Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Friedhofsträgerin weist die Nutzungsberechtigten sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gelsenkirchen, 04.11.2013

>L.S.<

gez. P. Gräwe, Pfr., pr. pr.

gez. Ina Lipinski, Presbyterin

gez. Karin Skrodski, Presbyterin

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

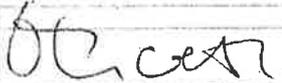
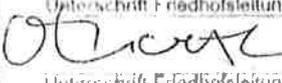
Bielefeld, 16.01.2014

-L.S.- gez. Deutsch (Landeskirchenrätin)

Az.: 723.01-3009

Für die Richtigkeit:

Gelsenkirchen, 03.03.2014 gez. Willnat (Kirchen-Amtsrat)

Beginn des Ausbauge	 Unterschrift Friedhofsleitung
- 3. März 2014	
Ende des Ausbauge	 Unterschrift Friedhofsleitung
11. März 2014	

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den evangelischen Altstadtfriedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 03.02.2014

Die Friedhofssatzung für den evangelischen Altstadtfriedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 10.04.2000, zuletzt geändert am 04.11.2013, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 35 erhält nunmehr folgende Fassung:

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin auf dem evangelischen Altstadtfriedhof, Kirchstraße 57, 45888 Gelsenkirchen für die Dauer von einer Woche. Gleichzeitig ist im Amtsblatt der Kommunalgemeinde und im Internet auf den Aushang hinzuweisen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde

Gelsenkirchen, Robert-Koch.-Str. 3a, 45879 Gelsenkirchen
aus.

- (3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle
Änderungen zusätzlich durch Aushang und
Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

>L.S.<

gez. P. Gräwe , Pfr., praes. presb.

gez. Ina Lipinski, Presbyterin

gez. Karin Skrodzki, Presbyterin

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen

vom 03. Februar 2014

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 17. März 2014 >

>L.S.<

gez. Deutsch, Landeskirchenrätin....

Für die Richtigkeit:

Gelsenkirchen, 31.03.2014

gez. Willnat, Kirchen-Amtsrat

Beginn des Aushangs	<i>Othert</i>
31.03.2014	Unterschrift Friedhofsführung
Ende des Aushangs	<i>Othert</i>
08.04.2014	Unterschrift Friedhofsführung

Bekanntmachung

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen hat mit Beschluss vom 01.09.2014 nachstehende Änderung der Friedhofssatzung erlassen:

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

für den „Altstadtfriedhof“ der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 01.09.2014

§ 1

Die Friedhofssatzung für den „Altstadtfriedhof“ der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 10.04.2000, zuletzt geändert am 03.02.2014, wird wie folgt geändert:

§ 23 erhält nun folgenden Wortlaut:

§ 23 -Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
- (2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.
- (6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gelsenkirchen, 01.09.2014

-L.S.- gez. P. Gräwe, Pfr. pr. pr.

gez. Lipinski, Presb., gez. Skrodzki, Presb.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 20.10.2014

-L.S.- Ev. Kirche von Westfalen

– Das Landeskirchenamt –

i.A. gez. Martin Bock

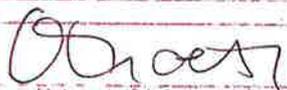
Az.: 723.01-3009

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13.04.2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt ebenfalls auf der Homepage des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und an der Anschlagtafel des Friedhofs, Kirchstr. 57, 45888 Gelsenkirchen und gilt hiermit als veröffentlicht.

Für die Richtigkeit:

Gelsenkirchen, 23.10.2014, gez. Willnat, Kirchen-Amtsrat

Beginn des Aushangs	
31.10.2014	
Ende des Aushangs	Unterschrift Friedhofsleitung
11.11.2014	
	Unterschrift Friedhofsleitung

Bekanntmachung

des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

Das Presbyterium der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung vom 04.07.2016 unter TOP 2, Beschluss-Nr. 89 nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

für den „Altstadtfriedhof“ der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom

04.07.2016

§ 1

Die Friedhofssatzung für den „Altstadtfriedhof“ der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 10.04.2000, zuletzt geändert am 01.09.2014, wird wie folgt geändert:

Die Satzung trägt nunmehr ff. Bezeichnung:

**Friedhofssatzung
für den „Altstadtfriedhof“ der
Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen**

§ 1 Abs. 1 erhält ff. Fassung:

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des „Altstadtfriedhofs“ (nachstehend „der Friedhof“ genannt).

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 a und b erhalten ff. Fassung:

1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung der Gemeindeglieder (nachstehend „Bestattung“ genannt) der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen und sonstiger Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

2) Ferner werden auf ihm bestattet:

a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,

b) verstorbene Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die die Magdeburger Erklärung zur wechselseitigen Anerkennung der Taufe vom 29.04.2007 unterzeichnet haben sowie Mennoniten, Baptisten, Adventisten und Angehörige der Freien Evangelischen Gemeinden wie auch Koptisch-Orthodoxe, Syrisch-Orthodoxe, ebenso auch Angehörige der Heilsarmee sowie Quäker, die entweder die Taufe nicht praktizieren, bzw. dem Text der Magdeburger Erklärung aus theologischen Gründen nicht zugestimmt haben.

§ 3 Abs. 2 erhält ff. Fassung

Öffnungszeiten

(2) Außerhalb der in den Schaukästen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.

Eingefügt in die Friedhofssatzung wird der Abschnitt „C.“ § 13a mit ff. Fassung:

C. Kolumbarien

§ 13a >Kolumbarien<

(1) Die Friedhofsträgerin errichtet Kolumbarien (Reihengemeinschaftsgrabstätten) mit verschließbaren Urnennischen und verschließt jede Urnennische mit einer Gedenktafel. Als Inschrift der Tafel werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Die Gestaltung beauftragen die Nutzungsberechtigten. Hierbei sind die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Grabmal- und Bepflanzungssatzung zu beachten. Außer der von der Friedhofsträgerin angebrachten Gedenktafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch Grabschmuck abzulegen besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Beisetzung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.

(2) In Kolumbarien mit Reihengemeinschaftsgrabstätten kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch die Friedhofsträgerin aus den Urnennischen entnommen und an einen von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort auf dem Friedhof verbracht.

§ 35 Abs. 3 erhält ff. Fassung:

Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Gemeindeamt der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Robert-Koch-Str. 3a, 45879 Gelsenkirchen aus.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gelsenkirchen, 04.07.2016

>Siegel<

gez. Kirsten Sowa, Pfarrerin u. stellv. pr. pr.

gez. Blum, Presbyter

gez. Karin Skrodzki, Presbyterin

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Bielefeld, 08.08.2016

>Siegel<

Ev. Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

i.V. gez. Martin Bock Az.: 723.01-3026/01

Die Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig an der Anschlagtafel des evangelischen „Altstadtfriedhofs“, Kirchstr. 57, 45888 Gelsenkirchen und auf der Homepage des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid.

Für die Richtigkeit!

Gelsenkirchen, 12.08.2016

gez. Willnat

Kirchen-Amtsrat

Bekanntmachung

Das Presbyterium der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen hat mit Beschluss vom 10.07.2017 nachstehende Änderung der Friedhofssatzung erlassen:

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

für den „Altstadtfriedhof“ der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 10.07.2017

§ 1

Die Friedhofssatzung für den „Altstadtfriedhof“ der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 10.04.2000 wird wie folgt geändert:

Eingefügt in § 9 wird Abs. 7:

(7) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin errichteten Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gelsenkirchen, 10.07.2017

Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen

-DAS PRESBYTERIUM-

-L.S.- gez. Kirsten Sowa, Pfrln. pr. pr. (i. V.)

gez. Christian Eils, Presb., gez. I. Hackbarth, Presb.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 23.08.2017

-L.S.- Ev. Kirche von Westfalen

- DAS LANDESKIRCHENAMT -

i.V. gez. Martin Bock

Az.: 723.01-3026/01

Die Bekanntmachung erfolgt ebenfalls auf der Homepage des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und an der Anschlagtafel des „Altstadtfriedhofs“, Kirchstr. 57, 45888 Gelsenkirchen und gilt hiermit als veröffentlicht.

Für die Richtigkeit:

Gelsenkirchen, 19.09.2017, gez. Willnat, Kirchen-Amtsrat

Beginn des Aushangs	
29. Sep. 2017	
Ende des Aushangs	Unterschrift Friedhofsleitung
8. Okt. 2017	
	Unterschrift Friedhofsleitung

¹⁾ Zu § 1 Abs. 5 **Datenschutz**

Zweck des Datenschutzes ist es, die einzelne Person davor zu schützen, daß sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Das Nutzen derartiger Daten ist jedoch zulässig, wenn es zur Erfüllung der - in der Zuständigkeit der die Daten speichernden Stelle liegenden - Aufgaben erforderlich ist und für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Für den Bereich der EKD gilt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12.11.1993 (KABl. EKvW 1994, Seite 34).

Die EKvW, EKIR und die Lippische Landeskirche haben Ausführungsbestimmungen zum ob. Gesetz erlassen. Diese Datenschutzdurchführungsverordnung enthält für kirchliche Friedhöfe folgende Bestimmungen:

- (1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen von der Friedhofsträgerin oder in ihrem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (2) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen von der Friedhofsträgerin die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (3) Die Friedhofsträgerin darf zum Zwecke der Bestattung die notwendigen Daten der oder des Verstorbenen an die Pfarrerin oder den Pfarrer übermitteln, die oder der die Bestattung vornimmt.
- (4) Bei der Umbettung von Leichen dürfen den zuständigen Gesundheitsbehörden die notwendigen Daten der Verstorbenen übermittelt werden.
- (5) Läßt sich eine Friedhofsträgerin bei Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Anträge die notwendigen Daten übermittelt werden.
- (6) Zum Zwecke der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen den zuständigen Behörden die notwendigen Daten übermittelt werden.
- (7) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekanntgegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, daß schutzwürdige Belange der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

²⁾ Zu § 2 **Friedhöfe mit oder ohne Monopolcharakter**

§ 2 ist in der zuerst abgedruckten Fassung zu verwenden, wenn der Friedhof kein Monopolfriedhof ist (s. auch Fußnote 8).

³⁾ Zu § 2 Abs. 2 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)

1. Evangelische Kirche in Deutschland
2. Römisch-Katholische Kirche
3. Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland
4. Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
5. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG)
6. Evangelisch-methodistische Kirche (EmK)
7. Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland (AMG)
8. Evangelische Brüder-Unität - Herrnhuter Brüdergemeine
9. Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland
10. Evangelisch-Altreformierte Kirche in Niedersachsen
11. Die Heilsarmee in Deutschland
12. Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
13. Russisch-Orthodoxe Kirche von Berlin und Deutschland
14. Armenische Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland

Gastkirchen:

1. Apostelamt Jesu Christi
2. Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland (BFEG)
3. Christlicher Gemeinschaftsverband Mülheim/Ruhr GmbH
4. Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland

⁴⁾ Zu § 2 Abs. 3 Bestattungsausnahmen

In den Kreis der auf dem Friedhof zu bestattenden Personen sind auch die Lebensgefährten mit einzubeziehen oder diejenigen, mit denen die Verstorbenen längere Zeit zusammengelebt haben, eheähnliche Verhältnisse und andere Lebensgemeinschaften, die mindestens fünf Jahre Bestand hatten.

⁵⁾ Zu § 3 Abs. 3 Kinder auf dem Friedhof

Kinder bis zum 14. Lebensjahr sind nicht strafmündig (schuldunfähig - § 19 StGB).

⁶⁾ Zu § 3 Abs. 4 I) Verwendung von Unkrautvernichtungs- und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln auf dem Friedhof

Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel sind für die Umwelt schädlich. Sie schädigen Insekten, Kleinlebewesen und das natürliche Bodenleben, und greifen damit in den Naturnahrungszustand nachhaltig ein. Viele chemische Mittel werden nur schwer biologisch abgebaut und können mit dem Sickerwasser in das Grundwasser gelangen. Das Lebensmittel Wasser wird damit belastet. Friedhöfe müssen einen Beitrag zum Umweltschutz leisten. Die Auflage der Friedhofsträgerin, auf Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verzichten, ist ein wichtiger Bestandteil der Friedhofspflichten.

fungsmittel zu verzichten, ist dafür eine notwendige Regelung in der Friedhofsordnung zum Ziele des Umweltschutzes:

Die Friedhofsträgerin selbst muß sich auch an den Verzicht auf Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel halten! (Siehe Stellungnahme des Beirates für das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Umweltschutz auf kirchlichen Friedhöfen bei Neuanlage, Sanierung und Unterhaltung von September 1996).

Nach dem § 6 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn der mit dem Einsatz der Pflanzenschutzmittel angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und wenn überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere das des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegensteht. Ausnahmegenehmigungen müssen bei der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Postfach 59 80, 48135 Münster, gestellt werden. Außerdem dürfen die Mittel nur von Personen ausgebracht werden, welche die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen (Fachkundenachweis).

Zu § 4 **Gestaltungsregelungen**

Die grundsätzlichen Gestaltungsregelungen, die zur Erfüllung des Friedhofszweckes und der Wahrung der Würde des Friedhofes erforderlich sind, sind in diese Muster-Friedhofsordnung eingearbeitet.

Die Friedhofsträgerin kann darüber hinausgehende Gestaltungsvorschriften erlassen. Hierfür hat die EKvW eine Muster-Grabmal- und Bepflanzungsordnung herausgegeben.

Besondere Gestaltungsvorschriften können jedoch nur erlassen werden

- 1) für einen Friedhof ohne Monopolcharakter für den gesamten Friedhof,
- 2) für einen Monopolfriedhof (Friedhof, der zur Aufnahme aller Verstorbenen verpflichtet ist), wenn neben Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften auch Grabstätten ohne Gestaltungsvorschriften zur Verfügung stehen.

³¹⁾ Zu § 7 **Friedhöfe mit oder ohne Monopolcharakter sowie mit oder ohne Gestaltungsvorschriften**

§ 7 ist in der zuerst abgedruckten Fassung zu verwenden, wenn der Friedhof kein Monopolfriedhof ist, unabhängig davon, ob für den Friedhof zusätzliche Gestaltungsvorschriften erlassen werden oder nicht.

Ein kirchlicher Friedhof hat keinen Monopolcharakter, wenn es im Bereich der politischen Gemeinde mindestens einen kommunalen Friedhof gibt, auf dem alle verstör-

benen Personen bestattet werden können.

Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften können dann für alle Grabstätten des Friedhofes erlassen werden.

Ist der kirchliche Friedhof Monopolfriedhof, also zur Aufnahme aller Verstorbenen in der Kommunalgemeinde verpflichtet, und werden für diesen Friedhof Gestaltungsvorschriften erlassen, so müssen auch Grabstätten vorgehalten werden, für die keine zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten. In diesem Falle ist die 2. Textfassung zu verwenden.

Für Monopolfriedhöfe, für die keine zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erlassen werden, ist die 1. Textfassung zu verwenden.

⁹¹ Zu § 7 Abs. 6 **Abräumen der Grabstätte**

Mit Ablauf der Nutzungszeit ist die nutzungsberechtigte Person anzuschreiben, daß sie die Grabstätte in abgeräumtem Zustand an die Friedhofsträgerin zurückzugeben hat. Das heißt, alle Pflanzen, Trittplatten und baulichen Anlagen (Grabmal, Grabeinfassung) sind zu entfernen. Dazu gehören auch die in die Erde eingelassenen Fundamente.

Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, so hat die Friedhofsträgerin sie nochmals schriftlich mit Fristsetzung auf das Abräumen hinzuweisen. In diesem Schreiben muß darauf hingewiesen werden, daß im Falle des Nichtabräumens durch die nutzungsberechtigte Person die Friedhofsträgerin die Tätigkeit zu Lasten der nutzungsberechtigten Person durchführen wird. Die möglichen Kosten für das Abräumen sind zu benennen.

Kommt die nutzungsberechtigte Person auch nach dieser zweiten Aufforderung ihrer Abräumspflicht nicht nach, ist die Grabstätte durch die Friedhofsträgerin abzuräumen, und die Kosten sind der nutzungsberechtigten Person zur Erstattung aufzugeben.

Für den Fall, daß die Friedhofsträgerin die Grabstätte abräumt, besteht für sie keine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen.

¹⁰¹ Zu § 7 Abs. 7 **Entziehung des Nutzungsrechts bei Nichtzahlung der Gebühren**

I. Voraussetzungen für die Vollstreckung von Friedhofsgebühren gem. § 6 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW sind:

1. Der Leistungsbescheid (Friedhofsgebührenbescheid), durch den der Schuldner/die Schuldnerin zur Leistung aufgefordert worden ist.
2. die Fälligkeit der Leistung (Friedhofsgebühr).
3. der Ablauf einer Frist von einer Woche nach Eintritt der Fälligkeit (Schonfrist).

4. die Mahnung des Schuldners/der Schuldnerin mit einer Zahlungsfrist von einer weiteren Woche.

II. Ist die Vollstreckung der Friedhofsgebühren erfolglos verlaufen, kann das Nutzungsrecht entzogen werden.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Androhung des Entziehungsbescheides, d. h. nochmalige schriftliche Aufforderung, die Friedhofsgebühren unverzüglich (innerhalb einer Woche) zu entrichten mit der maßgeblichen Rechtsfolge,

2. die Entziehung des Nutzungsrechtes (Entziehungsbescheid).

Sowohl die Androhung als auch der Entziehungsbescheid sind Verwaltungsakte, die jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten müssen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung muß wie folgt lauten:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Ev. Gemeindeamt

(Ort, Straße Hausnummer)

einzulegen.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver-
saumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

⁹¹⁾ Zu § 7 Abs. 6 alternativ - siehe Fußnote ⁹¹⁾

⁹²⁾ Zu § 7 Abs. 7 alternativ - siehe Fußnote ¹⁰⁾

¹³⁾ Zu § 8 Ruhezeiten

Nach den Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen (Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 21.08.1979 i. d. F. vom 23.03.1983) sind die Mindest- und Höchstzeiten der Ruhefristen für jede Friedhofsanlage unter Berücksichtigung der Boden- und Grundwasserverhältnisse festzulegen. Dabei ist von einem Turnus von 25 bis 50 Jahren auszugehen. Für Verstorbene unter fünf Jahren werden im allgemeinen 25 Jahre, im übrigen 30 Jahre als Mindestzeiten anzusetzen sein.

Die Ruhefristen werden von der Bezirksregierung auf Grund von Gutachten des Geologischen Landesamtes und des Gesundheitsamtes u. a. festgelegt.

Die Ruhefrist für Urnen ist gem. der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10.08.1938 der Ruhefrist für Erdbestattungen gleichzusetzen.

Bei Ausweisung besonderer Urnengrabfelder kann die Ruhezeit auf 20 Jahre verkürzt werden.

¹⁴⁾ Zu § 9 Abs. 2 a) Totgeburten

Das Personenstandsgesetz unterscheidet in § 29 zwischen einer Lebendgeburt, einem totgeborenen oder einem in der Geburt verstorbenen Kind und einer Fehlgeburt. Gemäß § 29 Abs. 1 liegt eine Lebendgeburt vor, wenn bei einem Kind nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsirt oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Hat sich keines der og. Merkmale des Lebens gezeigt, beträgt das Gewicht der Leibesfrucht jedoch mindestens 500 Gramm, so gilt sie als ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind (§ 29 Abs. 2 Personenstandsgesetz). Bei weniger als 500 Gramm ist die Frucht eine Fehlgeburt (§ 29 Abs. 3 Personenstandsgesetz).

Fehlgeburten unterliegen nicht dem Bestattungszwang, ihre Bestattung kann aber durch die Friedhofsordnung oder im Einzelfall zugelassen werden.

¹⁵⁾ Zu § 9 Abs. 7 Reihengrabstätten ohne Vergabe von Nutzungsrechten (Gemeinschaftsgrabfelder, Rasengrabfelder)

An den Grabstätten in besonderen Reihengrabfeldern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen verbleiben die Nutzungsrechte bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin übernimmt die Anlage und Pflege dieser Grabstätten für die Dauer der Ruhezeit. Alle Kosten werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

Damit wird dem Wunsch vieler Menschen Rechnung getragen, die sich darum sorgen, daß ihre Grabstätten nicht regelmäßig gepflegt werden, oder die ihren Angehörigen die Grabpflege nicht anlasten möchten.

Die Einrichtung dieser Grabfelder ist auch als Alternativangebot für die sogenannten anonymen Grabstätten zu verstehen. Anonyme Grabstätten sollten auf den evangelischen Friedhöfen nicht angeboten werden.

Dazu wird auf die Stellungnahme des Beirates für das kirchliche Friedhöfswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen von März 1992 verwiesen.

¹⁶⁾ Zu § 10 Abs. 1 Ruhezeit - Nutzungszeit

Die Nutzungszeit und die Ruhezeit können übereinstimmen, wenn dieses sachlich zu begründen ist (z. B. Platzmangel - keine Erweiterungsmöglichkeit).

¹⁷⁾ Zu § 11 Abs. 1 - siehe Fußnote ⁴⁾

¹⁸⁾ Zu § 13 Abs. 1 Alte Rechte

Die nutzungsberechtigte Person einer Wahlgrabstätte muß damit rechnen, daß sich die für den Friedhof geltenden Bestimmungen ändern können, wenn der Friedhofszweck dies erfordert. Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Fortbestand der bei Vergabe des Wahlgrabes bestehenden Gestaltungsvorschriften besteht nicht. Vielmehr steht es der Friedhofsträgerin frei, auch mit Wirkung für die bereits angelegten Grabstätten neue Bestimmungen zu erlassen. D. h. fertiggestellte Grabstätten müssen nicht geändert werden (Bestandsschutz), wenn nachträglich Gestaltungsvorschriften erlassen werden. Sofern die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte aber später, also nach Erlass der neuen Gestaltungsvorschriften umgestalten möchte, so sind hierfür die neuen Gestaltungsvorschriften anzuwenden.

Im Interesse klarer rechtlicher Verhältnisse sollte bei der Vergabe von Wahlgrabstätten, für die zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten, in der Bestätigung über das Nutzungsrecht ausdrücklich verankert werden, daß für das Nutzungsverhältnis die jeweils geltende Friedhofsordnung zugrunde liegt und daß spätere Einschränkungen des Nutzungsrechts durch Änderungen der Friedhofsordnung hingenommen werden müssen. Auf diese Weise wird von vornherein Klarheit darüber geschaffen, daß die nutzungsberechtigte Person nicht darauf vertrauen kann, daß die bei Vergabe des Nutzungsrechts bestehenden Gestaltungsvorschriften bis zum Ablauf des Nutzungszeitraumes unverändert bleiben.

¹⁹⁾ Zu § 15 Abs. 3 Gesetzliche Sicherheitsvorschriften

Friedhöfe sind nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) versicherte Unternehmen. Die zuständige Unfallversicherungsträgerin ist die Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft hat für die Ausübung der Tätigkeiten auf den Friedhöfen Unfallverhütungsvorschriften zum Schutz der Mitarbeiter erlassen, die die Friedhofsträgerin bei der Ausübung ihrer hauptberuflichen Arbeiten einhalten muß. Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV 4.7) für Friedhöfe schreiben auch die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beim Grabaushub vor. Danach muß bei jedem Grabaushub ein Sicherungsverbau erfolgen. Nach dem § 6 der Unfallverhütungsvorschriften sind Grabmale und Rahmenteile sowie Sonderzubehör, die ein sicheres Ausheben des Grabes nicht gewährleisten, abzubauen. Fundamente dürfen nicht unterhöhlt werden. Daher müssen bei vielen Bestattungen auf Grabstätten die Grabmale und Einfassungen aus Sicherheitsgründen entfernt werden. Eine Nichtentfernung würde als fahrlässige Ausübung der Arbeit ausgelegt.

Die Friedhofsträgerin hat vor einer Bestattung die nutzungsberechtigten Personen aufzufordern, bauliche Anlagen entsprechend der Notwendigkeiten zum sicheren Grabaushub von einem anerkannten Gewerbetreibenden abräumen zu lassen.

²⁰⁾ Zu § 19 Abs. 6 Abdeckung von Grabstätten

Grundsätzlich kann ein Verbot von Vollabdeckungen nur erlassen werden, wenn durch entsprechende hydrogeologische Untersuchungen festgestellt wird, daß sich Vollabdeckungen auf die Bodenbeschaffenheit des Friedhofes so auswirken, daß die Zersetzung der Leichen in der vorgeschriebenen Ruhezeit nicht erfolgt.

Darüber hinaus ist ein Verbot von Vollabdeckungen aus gestalterischen und ökologischen Gründen zulässig auf Friedhöfen ohne Monopolcharakter, außerdem auf Friedhöfen mit Monopolcharakter, wenn Grabfelder ausgewiesen werden, auf denen Vollabdeckungen zugelassen werden.

²¹⁾ Zu § 19 Abs. 9 Eigentum an Gehölzen auf Grabstätten

Pflanzen, die auf den Grabstätten gepflanzt worden sind, werden gem. § 94 BGB wesentlicher Bestandteil des Friedhofsgrundstücks. Da wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können (§ 93 BGB), erlöschen mit der Einpflanzung die Rechte desjenigen, der die betreffende Pflanze eingepflanzt hat oder in dessen Auftrag sie eingepflanzt wurde. Nur zu einem vorübergehenden Zweck eingesetzte Pflanzen, wie z. B. die jahreszeitlichen Wechselbepflanzungen, gehören nicht zu den Bestandteilen des Friedhofsgrundstücks (§ 95 BGB) und können ohne weiteres entfernt werden.

D. h. es gibt keine Abräumpflicht des Nutzungsberechtigten bzgl. der Bäume und Sträucher. Die nutzungsberechtigte Person ist nicht Eigentümerin dieser Bäume und Sträucher, sondern die Friedhofsträgerin.

Es ist daher dringend geboten, darauf zu achten, daß Bepflanzungen auf den Grabstätten nur im Rahmen von § 19 Abs. 1 erfolgen.

²²⁾ Zu § 24 Instandhaltung der Grabmale

Grabmale sind jährlich mindestens einmal auf ihre Standfestigkeit hin zu prüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten.

Die erforderliche Standfestigkeit ist gegeben, wenn das Grabmal unter Beachtung der gegebenen Vorsicht am oberen Ende der Breitseite mit einer Kraft von 500 N (normale horizontale Armkraft) belastet werden kann und dabei keinerlei Schwankungen aufweist.

Grabmale, die sich in ihrem Gefüge gelockert haben und wackeln oder aufgrund von Fundamentsetzungen schräg stehen, sind nicht mehr standsicher. Diese Grabmale sind zu sichern oder abzuheben und fachgerecht zu lagern (Durchführungsbestimmungen zu den Unfallvermütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft - UVV 4 7).

²³⁾ Zu § 30 Abs. 2 - wie Fußnote ³⁾

²⁴⁾ Zu § 35 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Friedhofsordnung und alle Änderungen und Ergänzungen (auch Friedhofsgebührenordnung und Grabmal- und Bepflanzungsordnung) müssen zu ihrer Gültigkeit rechtswirksam öffentlich bekannt gemacht werden.

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen ist geregelt in der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 07.04.1981 (Bekanntmachungsverordnung NW).

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Eingang der kirchenaufsichtlichen und staatsaufsichtlichen Genehmigung. Die Bekanntmachung muß die Erklärung enthalten, daß hiermit die öffentliche Bekanntmachung erfolgt. Die Friedhofsordnung ist im vollen Wortlaut einschließlich der Genehmigungsvermerke des Landeskirchenamtes und der Bezirksregierung zu veröffentlichen.

In § 35 Abs. 2 ist das Veröffentlichungsblatt anzugeben. Rechtswirksame Veröffentlichungen können nur in einem Amtsblatt der Kommunalgemeinde oder bei kreisangehörigen Gemeinden im Amtsblatt des Kreises oder in Tageszeitungen erfolgen. Das Amtsblatt muß im Titel die Bezeichnung „Amtsblatt“ führen und den Geltungsbereich bezeichnen. Es muß der Ausgabebetrag angegeben sein und das Blatt muß jahrgangsweise fortlaufend numeriert sein.

Sofern die öffentliche Bekanntmachung in mehreren Tageszeitungen erfolgt, tritt die Friedhofsordnung am Tage nach der letzten Veröffentlichung in Kraft.

Sollen Teile einer bisherigen Friedhofsordnung weiterhin gültig sein, ist der Text des § 36 entsprechend zu ändern.

Alle in der Friedhofsordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen können rechtswirksam nur in den im § 35 Abs. 2 genannten Veröffentlichungsblättern und unter Beachtung vorstehender Ausführungen erfolgen.

